

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Landesgesetz zur Änderung des Ministergesetzes**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), mit dem der Bund die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung überträgt, beinhaltet in Artikel 3 Nr. 1 auch entsprechende Änderungen des Bundesministergesetzes, die zu einer Absenkung des Versorgungsniveaus der Mitglieder der Bundesregierung führen. Um eine Übereinstimmung mit den Änderungen in der Beamten- und in der Ministerversorgung zu gewährleisten, hat der Ministerrat im Rahmen der Bundesratsberatungen mit Beschluss vom 16. Oktober 2001 entschieden, dass auch in Rheinland-Pfalz das Ministergesetz entsprechend den Änderungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 angepasst werden soll. Analog den neu geregelten Bestimmungen des Bundesministergesetzes sind daher die versorgungsrechtlichen Bestimmungen für die Mitglieder der Landesregierung anzupassen.

##### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen, um dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung zu tragen.

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Kosten**

Mit dem Gesetz werden die Versorgungskosten des Landes Rheinland-Pfalz für die Mitglieder der Landesregierung gesenkt. Es entstehen geringfügige Minderausgaben, die vom Einzelfall abhängig und daher nicht quantifizierbar sind.

##### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist die Staatskanzlei.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 14. Mai 2002

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Minister-  
gesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Kurt Beck

**Landesgesetz  
zur Änderung des Ministergesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Ministergesetz in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 1103-1, wird wie folgt geändert:

1. § 5 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „15 646,64 DM oder 8 000,- EUR“ durch die Angabe „8 000,00 EUR“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „312,93 DM oder 160,- EUR“ durch die Angabe „160,00 EUR“ und die Angabe „3716,08 DM oder 1 900,- EUR“ durch die Angabe „1900,00 EUR“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
    - aa) in Nummer 2 „21“ durch „20,09“,
    - bb) in Nummer 3 „28“ durch „26,79“ und
    - cc) in Nummer 4 „33“ durch „31,57“.
  - b) In Satz 2 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2,39167“ und die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
  - c) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
4. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 vor dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, gelten unbeschadet der Absätze 1 bis 3 § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 18 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. § 69 e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für den gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach zwei Jahren Amtszeit erreichten und den in § 12 Abs. 4 festgelegten Mindestruhegehaltsatz und das danach ermittelte Ruhegehalt.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) sieht eine Übertragung der Maßnahmen der Rentenreform auf die Beamten- und Soldatenversorgung vor. Ferner werden die Änderungen, die sich aus der Übertragung der Rentenreform ergeben, auch auf die öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse des Bundes erstreckt.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Versorgungsleistungen der Mitglieder der Landesregierung entsprechend den geänderten Regelungen im Bundesministergesetz in der Fassung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), anzupassen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2001 u. a. zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 beschlossen, dass entsprechend den Regelungen des Bundes auch in Rheinland-Pfalz das Ministergesetz an die Änderungen des Versorgungsrechts angepasst werden soll.

Die wirkungsgleiche Übertragung soll im Wesentlichen die Entwicklung des Versorgungsniveaus erfassen. Durch die vorgesehenen Regelungen wird eine schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus bis zum Jahr 2010 um 4,33 v. H. erfolgen (Senkung des Höchstversorgungssatzes um 3,25 v. H. von 75 v. H. auf 71,75 v. H. = 4,33 v. H.). Ebenso wie bei den Ruhestandsbeamten erfolgt bei den im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung eine durch Anpassungsfaktoren abgeflachte Erhöhung des Ruhegehalts. Die stufenweise Abflachung erstreckt sich über den Zeitraum der acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge. Sofern einjährige Anpassungsrhythmen erfolgen, führt dies schließlich zu einer dauerhaften Reduzierung der Ruhegehaltsätze um 4,33 v. H. ab dem Jahr 2010. Die entsprechende Reduzierung für aktiv im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Mitglieder der Landesregierung erfolgt über die Reduzierung des Steigerungssatzes von 2,5 v. H. auf 2,39167 v. H. pro Jahr.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde abgesehen, da das Gesetzesvorhaben weder eine große Wirkungsbreite noch erhebliche Auswirkungen hat.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an die Währungsumstellung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In demselben Umfang – d. h. in der gleichen prozentualen Höhe – wie die Ruhegehaltsätze der Mitglieder der Bundesregierung werden auch die Ruhegehaltsätze der Mitglieder der Landesregierung abgesenkt. Unverändert bleibt, ebenfalls in

Anlehnung an die Regelungen des Bundesministergesetzes, die Mindestversorgung der Mitglieder der Landesregierung, die weiterhin einen Mindestruhegehaltsatz von 14 v. H. – der nach zwei Amtsjahren erreicht wird – vorsieht. Auch der in § 12 Abs. 4 normierte Mindestruhegehaltsatz (33 v. H.) für eine erlittene Dienstbeschädigung, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbstätigkeit geführt hat, bleibt unverändert.

Zu Buchstabe b

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Änderung im Bundesministergesetz erfolgt die Reduzierung des Steigerungssatzes, um den das Ruhegehalt nach einer Amtszeit von mehr als fünf Jahren steigt. Dieser wird von 2,5 v. H. auf 2,39167 v. H. gesenkt. Der Höchstruhegehaltsatz wird wie der Höchstruhegehaltsatz der Beamtenversorgung und wie der Höchstruhegehaltsatz der Versorgung der Mitglieder der Bundesregierung von 75 v. H. auf 71,75 v. H. abgesenkt.

Zu Buchstabe c

Statt § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 an die neue Fassung des § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), anzupassen, erscheint es systemgerechter, die Sätze 3 und 4 des § 12 Abs. 2 zu streichen. Diese Streichung hat zur Folge, dass die Generalverweisung des § 10 Abs. 2 zur Anwendung kommt und demzufolge die neuen Rundungsregelungen des Beamtenversorgungsrechts maßgebend sind. Entsprechend wurde auch das Bundesministergesetz geändert. Dies dient der Einheitlichkeit bei der Berechnung der Ruhegehaltsätze.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Anpassung der Verweisung auf das Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchst. b. Das Versorgungshöchstniveau wird auch in den Fällen des § 18 Abs. 3 systemkonform und stufenweise von 75 v. H. auf 71,75 v. H. reduziert.

Zu Nummer 4

Die neuen Übergangsbestimmungen des § 19 Abs. 4 folgen dem Beamtenversorgungsrecht durch Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auch in der Art und Weise, in der die Versorgung schrittweise abgeflacht wird. Von der Abflachung werden – entsprechend der Regelung in Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 für den Bereich des Bundesministergesetzes – alle aktiven und ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebene erfasst. Mit jeder der ersten sieben auf den 31. Dezember 2002 folgenden Versorgungsanpassungen wird das noch auf der früheren Basis er-

mittelte Ruhegehalt durch einen sich schrittweise verändernden Berechnungsfaktor abgeflacht. Mit In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B haben die Ruhegehaltsätze das Niveau des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 neue Fassung erreicht. Nicht erfasst von dieser Abflachung wird das Mindestruhegehalt nach zwei Jahren Amtszeit und das Mindestruhegehalt wegen Dienstbeschädigung. Als Ausgleich für die stufenweise Abflachung des Versorgungsniveaus werden die Mitglieder der Landesregierung – ebenso wie die Beamten und die Mitglieder der Bundesregierung – gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 11 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (BGBl. I S. 3926) in die steuerliche Förderung des (freiwilligen) Aufbaus eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens einbezogen.

Die Hinterbliebenenversorgung ist in § 13 des Ministergesetzes nicht eigenständig, sondern über § 10 Abs. 2 durch Ver-

weisung auf das Beamtenversorgungsrecht geregelt, sodass die dort getroffenen Änderungen (Absenkung des Niveaus der Witwenversorgung von 60 v. H. auf 55 v. H. entsprechend der Neukonzeption der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung) unmittelbar auch auf die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Landesregierung durchgreifen. Die in § 13 Abs. 1 Satz 3 eigenständig geregelte Mindestbemessungsgrundlage bedarf keiner Änderung, weil auch die Mindestbemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bundesregierung keine Änderung erfahren hat.

Zu Artikel 2

In Anlehnung an das In-Kraft-Treten der geänderten Bestimmungen des Bundesministergesetzes tritt das Gesetz ebenfalls zum 1. Januar 2003 in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt wird die erste Stufe der Niveauabsenkung sowohl der Beamten- wie auch der Ministerversorgung wirksam.